

Kopie an die <sup>an</sup> Politische Sektion, mit der Bitte, uns allfällige Bemerkungen zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 5. Februar 1946.

*Cypr. für 15.11. Alb. 1.*

An die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern.

(C.41.Alb.620.1. - PL.)

Herr Direktor,

Wir beehren uns, Ihnen in der Beilage die Kopie einer Zuschrift der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom vom 15. Januar 1946 zugehen zu lassen. Darin wird uns die Frage unterbreitet, wie albanische Guthaben gegenwärtig behandelt werden. Durch Bundesratsbeschluss über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Italien vom 1. Oktober 1943 wurden auch die albanischen Guthaben in der Schweiz erfasst; da durch das Abkommen betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches der italienisch-schweizerischen Verträge und Abkommen auf die italienisch-albanische Zollunion vom 22. Juni 1940 der schweizerisch-italienische Clearingvertrag mit seinen Aenderungen und Ergänzungen auch auf Albanien ausgedehnt wurde. Der Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1943 bezieht sich seinerseits auf das Gebiet, das durch das schweizerisch-italienische Clearingsystem bei Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juli 1940 erfasst wurde. Die Schweizerische Verrechnungstelle hat deshalb auch zurecht die albanischen Guthaben bis heute den italienischen gleichgestellt und Deblockierungsgesuche von Personen mit Wohnsitz in Albanien nach den gleichen Grundsätzen wie diejenigen, die von Personen mit Wohnsitz in Italien eingereicht wurden, behandelt. Wir sehen gegenwärtig keinen Anlass, eine Aenderung dieser Sachlage zu empfehlen. Diese Frage dürfte wohl erst aktuell werden, wenn die Grenzen Italiens durch den Friedensvertrag festgelegt sind oder wenn der Bundesrat eine albanische Regierung anerkennen sollte.

*Finkler  
13/2 M*

*Ja  
Zu.*

*oder via Zusammenfassung  
mit allfälligen Wirtschaftlichen  
Bemerkungen ??*



Kopie an die Politische Section, mit der Bitte, eine abschließende Bemerkung zum Inhalt zu machen.

Wir beabsichtigen, die Anfrage der Gesandtschaft in diesem Sinne zu beantworten, wollten es aber nicht unterlassen, Ihnen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Indem wir somit Ihrer Rückküsserung entgegensehen, versichern wir Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichsten Hochachtung

Sektion für Rechtswesen  
und private  
Vermögensinteressen im Auslande,  
sig. Kappeler

Beilage.

*Handwritten signature or initials*

20. Feb. 1946

7. März 1946

Schreyer

W. F. ist die Abkommandante  
 des Kommandos der 1. Division.  
 Die Abkommandierung kommt erst am  
 1. März in Bonn an.  
 Die Abkommandierung auf der ersten Seite  
 des Briefes vom 5.2. an Handelt,  
 unter.

23. II  
 87

W. F.

Schreyer  
 23. II  
 87

W. F. Schreyer